

Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 und Verordnung (EU) Nr. 453/2010



Calciumcarbonat CaCO₃

ARTIKELBEZEICHNUNG: **biofMUM 80 plus**

erstellt am: 7.Juli 2021

Überarbeitung vom: Januar 2025

Gedruckt: May 29, 2026

1 Bezeichnung des Stoffs und des Unternehmens

1.1 Produktidentifikator

Substanzname: Calciumcarbonat
Synonyme: Kohlensaurer Kalk

Diese Liste erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

Chemischer Name und Formel: Calciumcarbonat CaCO₃

Handelsname: biofMUM 80 plus

CAS Nr.: 471-34-1

EINECS Nr.: 215-279-6

Molekulare Masse: 100,09 g/mol

Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

Die identifizierten Verwendungen sind Tabelle 1 des Anhangs zu diesem Sicherheitsdatenblatt zu entnehmen.

Es gibt keine Verwendungen, von denen abgeraten wird.

1.2 Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Name: **Bürger Kalkhandel GmbH**
Adresse: **Im grünen Winkel 2, 79692 Kleines Wiesental-Wies**
Tel. Nr: **07629 91 91 65**
Fax Nr: **07629 91 91 85**
E-mail der für das Sicherheitsdatenblatt zuständigen Person: info@buerger-kalkhandel.de

1.3 Notrufnummer

Europäische Notrufnummer: 112
Notfallinformationsdienst: Giftnotruf Berlin der Charité Uni Berlin, Campus Benjamin Franklin, Haus VIII (Wirtschaftsgebäude), UG
Notfallnummer des Herstellers: <https://giftnotruf.charite.de/>
+49 (0)30 192 40
+49 (0)30 450569 901 (Keine Notfall-Anfragen!)

Erreichbarkeit außerhalb der Arbeitszeit: Ja X Nein

Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 und Verordnung (EU) Nr. 453/2010



Calciumcarbonat CaCO_3

ARTIKELBEZEICHNUNG: **biofMUM 80 plus**

erstellt am: 7.Juli 2021

Überarbeitung vom: Januar 2025

Gedruckt: May 29, 2026

2 Mögliche Gefahren

2.1 Gefahrenbezeichnung Nicht zutreffend nach Richtlinie 67/548/EEC

Für den Menschen/Tiere Nicht zutreffend

2.2 R-Sätze Nicht zutreffend

Warnhinweis Beim Umgang mit Kalkstein (Zerkleinerung, Transport) kann mineralischer Staub entstehen. Es gelten die Bestimmungen der Gefahrstoffverordnung und der BGI 5047 "Mineralischer Staub".

3 Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

3.1 Zusammensetzung Kalkstein ist ein vorkommendes Sedimentgestein und besteht vorwiegend aus Calciumcarbonat.

3.2 Chemische Inhaltsstoffe	Calciumcarbonat CaCO_3	75	%
	Magnesiumoxid MgO	0,35 - 0,60	%
	Eisenoxid Fe_2O_3	0,20 - 0,50	%
	Aluminiumoxid Al_2O_3	0,50 - 0,90	%
	Schwefeltrioxid SiO_2	< 0,1	%
	Silikate SiO_2	1,20 - 2,80	%
	Kaliumoxid K_2O	0,15 - 0,50	%

Zusätzliche Hinweise Die chemische Charakterisierung ist sowohl für Kalksteinmehl wie auch für die Kalksteinsande die Gleiche.

3.3 Höchstgrenzen Chemischer TE-WHO gesamt (upper-bound, Dioxine u. PCB)	1 ng/kg
Kontaminanten	Summe ndl-PCB (upper-bound) 10 µg/kg

4. Erst-Hilfe-Maßnahmen

4.1 Augen Augen bei geöffnetem Lidspalt unter fließendem Wasser abspülen. Bei 4.2 anhaltender Augenreizung einen Facharzt aufsuchen.



Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 und Verordnung (EU) Nr. 453/2010



Calciumcarbonat CaCO_3

ARTIKELBEZEICHNUNG: **biofMUM 80 plus**

erstellt am: 7. Juli 2021

Überarbeitung vom: Januar 2025

Gedruckt: May 29, 2026

4.2 Einatmen Frischluftzufuhr; bei Beschwerden Arzt aufsuchen.

4.3 Verschlucken Mund mit Wasser spülen.

4.4 Haut Mit Wasser und Seife abwaschen.



5 MAßNAHMEN ZUR BRANDBEKÄMPFUNG

5.1 Entflammbarkeit Die Substanz ist nicht entflammbar und nicht brennbar.

5.2 Geeignete Löschmittel Die Substanz brennt nicht. Pulver-, Schaum-, CO_2 -Löscher für Umgebungsbrände benutzen.

5.3 Verbrennungsprodukte Bei Erhitzen über 900°C zersetzt sich Calciumcarbonat in Calciumoxid (CaO) und Kohlenstoffdioxid (CO_2)

6 Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

6.1 Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen

Vermeiden von Staubeentwicklung, Sicherstellen einer ausreichenden Belüftung oder eines Atemschutzes (s. Abschnitt 8).

6.2 Umweltschutzmaßnahmen Keine Maßnahmen erforderlich.

6.3 Verfahren zur Reinigung /Aufnahme Mechanische (trocken) aufnehmen. Staubsauger benutzen oder in Säcke schaufeln.

Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 und Verordnung (EU) Nr. 453/2010



Calciumcarbonat CaCO₃

ARTIKELBEZEICHNUNG: **biofMUM 80 plus**

erstellt am: 7.Juli 2021

Überarbeitung vom: Januar 2025

Gedruckt: May 29, 2026

7 VERPACKUNG, HANDHABUNG UND LAGERUNG

7.1 Hinweise zum sichern Umgang Staubbelastung minimieren. Staubentwicklung vermeiden. Staubquellen abdecken, Absaugung einschalten (Staubsammeler am Arbeitsplatz). Abfülleinrichtungen sollten abgedichtet sein. Sicherstellung einer ausreichenden Belüftung oder eines ausreichenden Atemschutzes (s. Abschnitt 8)

7.2 Anforderungen an Lagerräume und Behälter

Trocken lagern. Kontakt mit Feuchtigkeit minimieren. Loselagerung in geeigneten Silos. Von Säuren fernhalten.

7.3 Verpackung Sackware

8 EXPOSITIONSBEGRENZUNG UND PERSÖNLICHE SCHUTZAUSRÜSTUNG

8.1.1 CAS N° /EINECS N° 13017-65-3 / 215-279-6

8.1.2 Bezeichnung des Stoffes Calciumcarbonat

8.1.3 Allgemeine Staubgrenze Deutschland: 3 mg/m³ (A), 10 mg/m³ /E)

8.2 Expositionsbegrenzung

8.2.1 Maßnahmen zur Expositionsbegrenzung am Arbeitsplatz Handhabung des Produkts sollte möglichst in abgedichteten Anlagen erfolgen, oder es sollte eine ausreichende Lüftung vorhanden sein, um die Staubbelastung unterhalb des Arbeitsplatzwertes zu halten. Andernfalls geeignete Schutzausrüstung tragen.

8.2.1.1 Atemschutz



Zugelassene Atemschutzmaske nach EN 149 Kategorie FFP2.

8.2.1.2 Handschuhe



Zugelassene nitrilgetränkte Baumwollhandschuhe mit CE-Kennzeichnung tragen.

8.2.1.3 Augenschutz



Eng sitzende Schutzbrille mit Seitenschutz oder Vollsichtbrille tragen. Bei dem Umgang mit den Produkten keine Kontaktlinsen tragen.

Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 und Verordnung (EU) Nr. 453/2010



Calciumcarbonat CaCO_3

ARTIKELBEZEICHNUNG: **biofMUM 80 plus**

erstellt am: 7.Juli 2021

Überarbeitung vom: Januar 2025

Gedruckt: May 29, 2026

8.2.1.4 Hautschutz

Die Kleidung sollte die Haut vollständig abdecken; lange Hosen, langärmeligen Overall mit dicht schließenden Bündeln, gegen Staub undurchlässiges Schuhwerk tragen.

8.2.1.5 Schutz- und Hygienemaßnahmen

Saubere und trockene persönliche Schutzausrüstung tragen. Bei starken täglichen Belastungen müssen die Beschäftigten duschen.

8.2.2 Umweltschutzmaßnahmen

9 PHYSIKALISCHE UND CHEMISCHE EIGENSCHAFTEN

9.1 Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Aussehen/Farbe weißes bis beigefarbenes Pulver.

Geruch: geruchlos

Wichtige Gesundheits-, Sicherheits- und Umweltschutzinformationen

pH-Wert: 7 - 9 in gesättigter CaCO_3 -Lösung bei 25 °C

Löslichkeit in Wasser 13 – 16 mg/l bei 20 °C

Weitere Informationen

Schmelzpunkt: > 900 °C (Zersetzung in CaO und CO_2)

Siedepunkt: nicht anwendbar

Spezifische Gewicht

Schüttgewicht 1000 – 1600 kg/m³ bei 20° C

Härte (Mohs) 3,5 – 4

Blain Wert 3200 – 4000

Feuchtigkeit < 0,3 %

Dampfdruck nicht flüchtig

Verteilungskoeffizient nicht anwendbar

Flammpunkt nicht anwendbar

Entzündlichkeit nicht entflammbar

Explosionsgefahr nicht explosiv

10 STABILITÄT UND REAKTIVITÄT

10.1 Zu vermeidende Bedingungen

Bei Erhitzen über 900 ° C zersetzt sich Calciumcarbonat in Calciumoxid und Kohlenstoffdioxid.

Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 und Verordnung (EU) Nr. 453/2010



Calciumcarbonat CaCO₃

ARTIKELBEZEICHNUNG: **biofMUM 80 plus**

erstellt am: 7.Juli 2021

Überarbeitung vom: Januar 2025

Gedruckt: May 29, 2026

11. Angaben zu Toxikologie

11.1 Augenkontakt Nicht zutreffend.

11.1.2 Einatmen Einatmen des Staubes verursacht Unbehagen in den oberen Atemwegen.

11.1.3 Hautkontakt nicht zutreffend

11.2 Langzeitwirkung

11.2.1 Augenkontakt nicht zutreffend

11.2.2 Einatmen Längeres und wiederholtes Einatmen des Staubes kann die Atemwege schädigen.

11.2.3 Hautkontakt nicht zutreffend

12. ANGABEN ZUR ÖKOLOGIE

12.1 Ökotoxikologie

12.1.1 Akute/langfristige Toxizität bei Fischen nicht zutreffend

12.1.2 Toxizität für Mikroorganismen z.B. Bakterien nicht zutreffend

12.1.3 Chronische Toxizität bei Wasserorganismen nicht zutreffend

12.1.4 Toxizität bei Bodenorganismen nicht zutreffend

12.1.5 Akute /langfristige Toxizität für Wasserpflanzen nicht zutreffend

12.1.6 Pflanzentoxizität nicht zutreffend

12.1.7 Allgemeine Wirkung Keine toxischen Effekte.

Calciumcarbonat ist ein natürlich vorkommender Stoff.

12.2 Mobilität im Boden

Calciumcarbonat ist kaum löslich und weist lediglich in den meisten Böden nur eine geringe Mobilität auf. Darüber hinaus wird dieses Produkt als Bodendünger eingesetzt

Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 und Verordnung (EU) Nr. 453/2010



Calciumcarbonat CaCO₃

ARTIKELBEZEICHNUNG: **biofMUM 80 plus**

erstellt am: 7.Juli 2021

Überarbeitung vom: Januar 2025

Gedruckt: May 29, 2026

12.3 Persistenz und Abbaubarkeit Calciumcarbonat ist ein Naturprodukt

(Kalkstein ist ein natürlich vorkommendes Gestein der Erdkruste)

12.4 Bioakkumulationspotential

Calciumcarbonat ist eine in allen Ökosystemen vorkommende Substanz.

13 HINWEISE ZUR ENTSORGUNG

Die Entsorgung hat entsprechend der geltenden Gesetzgebung zu erfolgen.

14 ANGABEN ZUM TRANSPORT

14.1 Calciumcarbonat ist nicht als Gefahrgut klassifiziert. (ADR (Straße), RID (Bahn), IMDG / GGVSee, IATA-DGR / ICTAO-TI (Luft)).

14.2 Besondere Vorsichtsmaßnahmen

Beim Transport Staubentwicklung vermeiden.

15 VORSCHRIFTEN

15.1 Kennzeichnung nach EG-Richtlinien

15.1.1 Kennbuchstabe und Gefahrbezeichnung des Produktes nicht zutreffend

15.1.2 Verwendungsbeschränkung, Beschäftigungsbeschränkung nicht zutreffend

15.2 15.1.3 Nationale Vorschriften nicht zutreffend

16 SONSTIGE ANGABEN

16.1 Risikosätze nicht zutreffend

16.2 Sicherheitssätze nicht zutreffend

16.3 Weitere Informationen

Diese Sicherheitsdatenblatt ergänzt die technischen Vorschriften beim Umgang, ohne sie jedoch zu ersetzen. Die Informationen in diesem Sicherheitsdatenblatt basieren auf dem aktuellen Stand unserer Produkte. Die Kenntnisse werden nach bestem Wissen und Gewissen abgegeben. Das Sicherheitsblatt enthebt den Verwender nicht von der Beachtung und Anwendung der für seine Tätigkeit maßgeblichen notwendigen Vorschriften. Er ist allein dafür verantwortlich, sämtliche notwendigen Vorsichtsmaßnahmen beim Gebrauch des Produkts zu beachten.

16.4 Revision

Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 und Verordnung (EU) Nr. 453/2010



Calciumcarbonat CaCO_3

ARTIKELBEZEICHNUNG: ***biofi*MUM 80 plus**

erstellt am: 7.Juli 2021

Überarbeitung vom: Januar 2025

Gedruckt: May 29, 2026

Diese Sicherheitsdatenblatt ist eine Übereinstimmung mit Anhang II der REACH-Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 überarbeitete Version.

Stand: Juli 2021

16.5 Haltbarkeit

Bei fach- und sachgerechter Lagerung/Handhabung mindestens 3 Jahre

Ende des Sicherheitsdatenblattes